



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. März 2013

Nummer 12

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 85 Herstellungserlaubnis gem. § 13 AMG S. 101
- 86 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem KRZN zur Übertragung von Aufgaben der Informationstechnik S. 101
- 87 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westnetz GmbH S. 111

- 88 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK EMMERICH GmbH in Emmerich S. 112

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 89 Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen S. 112

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

85 Herstellungserlaubnis gem. § 13 AMG

Bezirksregierung
24.05.30.-01.01(KH Mörsenbroich)

Düsseldorf, den 20. März 2013

Hiermit wird die innerhalb der Firma verloren gegangene Herstellungserlaubnis vom 09.01.2013 in der Version 002 ausgestellt auf Krankenhaus Mörsenbroich Rath GmbH, Marienkrankenhaus Kaiserswerth – Eigenblutbank - , An St. Swibert 17 in 40489 Düsseldorf für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 101

86 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem KRZN zur Übertragung von Aufgaben der Informationstechnik

Bezirksregierung
31.01.01-SG-GkG

Düsseldorf, den 14. März 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein vom 14.01.2013 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Zweckverband Kom-

munales Rechenzentrum Niederrhein zur Übertragung der Aufgaben:

- Betrieb der Datenleitung
- Verfahren aKDn-Sozial (SGB XII, SGB VIII)
- Fahrerlaubnisverfahren und
- Verfahren aKDn-Sozial (SGB II)

auf das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein vom 14.01.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
(Buschwa)

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein zur Übertragung der Aufgabe:

- Saperion Facharchiv Sozialwesen

auf das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein vom 14.01.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Solingen
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1
42651 Solingen
-nachfolgend Stadt genannt

und

dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum
Niederrhein
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Friedrich-Heinrich-Allee 130
47475 Kamp-Lintfort
-nachfolgend KRZN genannt-

Aufgrund des § 1 des Gesetz. über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV - Organisationsgesetz - ADVG NW i.d.F. vom 9. Januar 1985 [GV. NW, S. 41] zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 [GV. NW, S. 274) und der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) schließt die Stadt Solingen mit dem Zweckverband KRZN folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Aufgabe technikunterstützter Informationsverarbeitung in Kommunalverwaltungen umfasst die Planung, Entwicklung, Beschaffung, den Einsatz und Betrieb einer Vielzahl von Datenverarbeitungsanwendungen (Software-Produkte), einschließlich der notwendigen Benutzer-Qualifizierung und Verfügbarkeit von Datenschutz und Datensicherheit.

Um eine solche Aufgabenerledigung technisch, rechtlich und zeitlich angemessen bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen, haben sich im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit Kommunale IT-Dienstleister als Zweckverbände gebildet, die solche Leistungen über zentrale Kapazitäten und Kompetenzen ihren Mitgliedern oder öffentlich-rechtlich verbundenen Anwenderverwaltungen „vernetzt“ anbieten. Zusätzlich bestehen zu einzelnen Verfahren Entwicklungsgemeinschaften zwischen Kommunen und Zweckverbänden, wie z.B. für aKDn-sozial, an denen auch die Stadt Solingen beteiligt ist. Die Zweckverbände nehmen die ihnen per Satzung bzw. per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragenen IT-Aufgaben insoweit in eigener Verantwortung wahr. Dies schließt eine individuelle Beauftragung von Hilfs- bzw. Zusatzaufträgen im Einzelfall nicht aus. Im Rahmen dieses Angebotes werden IT-Aufgaben in den Bereichen Infrastruktur/Netze, eGovernment, Bürger, Finanzen und Boden erbracht.

§1

Beteiligte Körperschaften

(1) Das KRZN ist ein Zweckverband und hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und deren kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie weiteren Anwendern zu entwickeln oder zu beschaffen und wie in der Präambel erwähnt, anzubieten. Das KRZN ist beauftragt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit

anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließen.

(2) Die Stadt betreibt die für ihre Verwaltung notwendige Informationstechnik über den Zweckverband civitec. Zu dort nicht angebotenen Leistungen will die Stadt nach Maßgabe der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem KRZN zusammenarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit betrifft die in § 2 genannten Gegenstände der Vereinbarung.

§2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Aufgrund dieser Vereinbarung übernimmt das KRZN von der Stadt im Sinne der Präambel folgende, in jeweiligen Einzelerklärungen präzierte, Aufgaben der Informationstechnik:

a. Auswahl, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur (Application-Service-Providing/ASP) inklusive der notwendigen Netzverbindungen im Bereich des Sozialgesetzbuches, des Personenstandwesens, des Straßenverkehrs sowie der Fachdaten-Archivierung, der ERP-Anbindung und eine eGovernment-Architektur.

b. Auswahl, Bereitstellung und Betrieb der Software im Bereich des Sozialgesetzbuches (Entwicklergemeinschaft aKDn-sozial), des Personenstandwesens, des Straßenverkehrs sowie der Fachdaten-Archivierung, der ERP-Anbindung und der eGovernment-Architektur.

c. Bereitstellung der Benutzer-Unterstützung (1. und 2. Service-Level-Support) für die Bereiche unter a. und b dieses Absatzes.

(2) Das KRZN verpflichtet sich, die Verarbeitung der im Rahmen hoheitlicher Aufgaben durch die Stadt erhobenen Daten in den IT-Anwendungen aus Absatz 1, unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 DSGVO NRW bzw. für Sozialdaten gem. § 80 SGB X, die noch vertraglich zu regeln ist, durchzuführen.

§3

Zusammenarbeit

(1) Die beiden Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

(2) Die bisherige Einbindung der Stadt in Gremien und Arbeitskreise des KRZN (z.B. Koordinierungskreis) wird fortgesetzt. Beide Partner verpflichten

sich, den notwendigen gegenseitigen Know-How-Transfer sicher zu stellen und ggf. auch andere Beistandsleistungen auszutauschen.

(3) Das KRZN übernimmt gemäß § 23 Abs. 1 GKG die in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben für die Stadt.

(4) Die Stadt nutzt, die in § 2 genannten Dienstleistungen innerhalb ihrer informationstechnischen Infrastruktur uneingeschränkt.

§4

Kosten und Entschädigung

(1) Für die entstehenden laufenden Kosten (anteilige Personal-, Leitungs-, Maschinen- und Softwarenutzungsaufwendungen) zahlt die Stadt dem KRZN eine jährliche Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird für jede übertragene IT-Aufgabe (Anwendung) über Einzelerklärung festgestellt und von beiden Partnern unterzeichnet. Umsatzsteuern fallen nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung nicht an. Im Fall einer Änderung durch den Gesetzgeber, ist die Umsatzsteuer zum dann gültigen Satz zusätzlich zu entrichten. Mit der Entschädigung ist die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen abgegolten. Dies gilt auch für die eventuell nach Übernahme der Bearbeitung (§ 2) rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung durch eine Betriebsprüfung.

(2) Die Stadt zahlt die Entschädigung in 12 Monatsraten nach entsprechender Aufforderung (Rechnung) durch das KRZN.

§5

Ansprechpartner

Das KRZN benennt für die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen fachkundige Ansprechpartner. Die Stadt benennt entsprechend fachkundige Ansprechpartner in ihrer Stadtverwaltung.

§6

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Das KRZN unterliegt kraft Gesetz der datenschutzrechtlichen Kontrolle des Landesdatenschutzbeauftragten NRW, der ebenfalls Aufsichtsbehörde für die Stadt Solingen ist.

(2) Das KRZN betreibt u.a. für die Datensicherheit seiner Anwender- und Kundendaten ein aktuelles, fortschreibungsfähiges Sicherheitskonzept (Security-Policy).

(3) Allen im Rahmen der Aufgabenübertragung und Auftragsdatenverarbeitung durchzuführenden

Dienstleistungen des KRZN liegen das Sicherheitskonzept des KRZN und die daraus erwachsenden Kontrollmechanismen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des KRZN, bzw. des Auftraggebers zugrunde. Das KRZN sichert zu, die in § 10 DSGVO NRW bzw. § 78a incl. Anlage SGB X enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten. Das KRZN nimmt die Verarbeitung und insbesondere die Datenübermittlung nur im Rahmen der schriftlich erteilten Weisungen der Stadt als Hilfsleistung im Einzelfall vor. Das KRZN gewährleistet die erforderliche Datensicherheit entsprechend dem Sicherheitskonzept im Sinne des § 10 Abs. 3 DSGVO NRW. Das KRZN stellt für die dort betriebenen Verfahren für die Stadt Solingen die für die Vorabkontrolle gem. § 1 O Abs. 3 DSGVO NRW und das Verfahrensverzeichnis gem. § 8 DSGVO NRW notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

(4) Ansprechpartner auf Seiten des KRZN in Datenschutzfragen ist dessen Beauftragter für den Datenschutz (bDSB), auf Seiten der Stadt deren behördlicher Datenschutzbeauftragter.

§7

Gewährleistung und Haftung

(1) Die Richtigkeit der Anwendungsprogramme, die für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, wird durch das KRZN gewährleistet. Der Gewährleistung unterliegt ausschließlich die letzte Programmversion.

(2) Das KRZN verpflichtet sich, mangelhafte Leistungen, die auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitete oder angewandte Programme und zu vertretende Datenverluste zurückzuführen sind, auf seine Kosten neu zu erbringen und Betriebskosten, die der Stadt durch das KRZN zurechenbare Vertragsverstöße entstehen, zu ersetzen. Das KRZN hat alle Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, ist das KRZN zum Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen (z.B. § 20 DSGVO NRW) oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.

(3) Dasselbe gilt für Schadensersatzforderungen z.B. im Zusammenhang mit Ablaufhemmungen, die von DTA-Empfängern gegenüber der Stadt als der originär austauschverpflichteten Stelle geltend gemacht werden, soweit Datenbestände nicht frist- und/oder vereinbarungsgemäß bereitgestellt werden.

§8

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige öffentliche-rechtliche Vereinbarung vom 28. Juli 2006.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Sie kann danach mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres (jeweils 31.12. eines Jahres) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Datenbestände und Backups, die das KRZN für die Stadt gespeichert oder erstellt hat, sind der Stadt spätestens bei Beendigung dieser Vereinbarungen unverzüglich und lückenlos zurückzugeben.

§9

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung - einschließlich dieser Schriftformklausel - bedürfen der Schriftform und unterliegen den gesetzlichen Verfahrensregeln des GkG. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 10

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung ersetzt, sofern sie nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke erkannt hätten.

(2) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht voraus gesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die Partner sind sich

jedoch darüber einig, dass an einer Erfüllung dieses Vertrages so lange festgehalten werden soll, wie er nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll die Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

Kamp-Lintfort, den 14.01.2013

KRZN
Dr. Andreas Coenen
Verbandsvorsteher

Solingen, den 14.01.2013

Stadt Solingen
Norbert Feith Ralf Weeke
Oberbürgermeister Kämmerer

Einzelklärung Nr. 1

**zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom
01.01.2012
zur Regelung der Zusammenarbeit in der Tech-
nikunterstützten Informationsverarbeitung**
zwischen dem
**KRZN, Friedrich-Heinrich-Allee, 47475 Kamp-
Lintfort**
und der
Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42651 Solingen
für den
Betrieb der Datenleitung

I. Umfang der Leistungen

Betrieb der Datenleitung: Die Funktionen der WAN-Netzanbindung umfasst eine erhöhte Ausfallsicherheit durch zwei Leitungsverbindungen und die Lastverteilung über die Zwei-Wege-Anbindung. Neben der Priorisierung der Datenströme, wird der gesamte Datenverkehr verschlüsselt. Sicherheitsfunktionen, wie Access Listen, VLAN Zuordnung, der maximale Service für Komponenten der Leitungsverbindung sind zusätzliche Leistungsmerkmale. Das gesamte Störungsmanagement wird durch das KRZN geleistet.

Primäre Verbindung
- Ethernetconnect 2,5 Mbit/s
- Verfügbarkeit 99,6 % Jahresdurchschnitt
- 24 Stunden Störungsannahme
- Entstörfrikt 8 Stunden mit Express Service

Backupverbindung
- Ethernetconnect-2,5 Mbit/s
- Verfügbarkeit 99,6 % Jahresdurchschnitt
- 24 Stunden Störungsannahme
- Entstörfrikt 8 Stunden mit Express Service
- Zwei-Wege-Führung
(Zweite Hauseinführung KRZN)

1 Router
- Cisco 2851
- Entstörfrikt 4 Stunden

Proaktives Netzwerkmanagement
- 24 Stunden Überwachung der Leitungsverbindung
- Störungsweiterleitung
- Störungsmanagement

II. Zeiten der Dienstleistung

Die Leitung steht 7 x 24 Stunden zur Verfügung. Gemeldete Fehlermeldungen leitet das KRZN an T-Systems weiter. T-Systems überwacht aktiv und informiert im Fehlerfall das KRZN.

III. Entschädigung Einzelerklärung

Die Entschädigung für den Betrieb der Datenteilung beträgt 30.000,00 EUR pro Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Zahlungsweise ist monatlich. Die Entschädigung kann nach der Mindestlaufzeit erhöht werden.

IV. Verantwortliche Ansprechpartner

Die verantwortlichen Ansprechpartner sind:

- Für das KRZN: Herr Frank Schweizer, Tel. 02842/ 9070-340
- Für die Stadt Solingen: Herr Jörg Pauli, Tel. 0212 290 2373

V. Inkrafttreten, Vertragsbeendigung

Diese Einzelklärung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2015. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Einzelklärung Nr. 2

**zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom
01.01.2012
zur Regelung der Zusammenarbeit in der Tech-
nikunterstützten Informationsverarbeitung**
zwischen dem

KRZN, Friedrich-Heinrich-Allee, 47475 Kamp-Lintfort
und der
Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42651 Solingen
für das
Verfahren aKDn-Sozial (SGB XII, SGB VIII)

I. Umfang der Leistungen

Gegenstand: Zentraler Betrieb der Anwendung **aKDn-Sozial** der GKD Paderborn zur Nutzung der Verfahrensteile für die Bereiche SGB XII (Sozialhilfe), „Unterhaltssicherung“ (USG) und Unterhaltsvorschuss (UVG) (Module PC-Dialog, ANDA) (jeweils gültige Version der Anwendung)

Betriebsplattform: Zentrale Server-Umgebung im KRZN (HOST / CIS- / Webserver / Datenbank) Bereitstellung einer ausfallsicheren Systeminfrastruktur (Betriebssoftware, Hardware, Plattenplatz, Datensicherungen)

Anbindung: Nutzung der vorhandenen WAN-Infrastruktur

Voraussetzung am Arbeitsplatz: Standard-PC entsprechend den Vorgaben des KRZN

- Lizenz- und Vertragsverwaltung durch das KRZN
 - Softwarebeschaffung beim Hersteller
 - Vertragliche Absicherung der Pflege durch den Hersteller
- Anwenderbetreuung
 - KundenSupportCenter zur Annahme und Verfolgung von technischen Störungen
 - Telefonische Hotline First-Level-Support für die Datenzentrale und den Fachbereich
 - Vertretung der Anwenderinteressen (systemtechnische, fachliche Anforderungen in Abstimmung mit dem Facharbeitskreis Sozialwesen des KRZN) gegenüber dem Hersteller
 - Durchführung eines Facharbeitskreises Sozialwesens zum Informationsaustausch und zur Abstimmung fachlicher Anforderungen
 - Koordination und Einrichtung von separat kostenpflichtigen Schulungen
 - Klärung von offenen, anwendungsbezogenen Punkten im Einzelfall
- Produktion
 - Qualitätssicherung und Integration von Verfahrens-Updates
 - Einspielung der Herstellerupdates und Test gemeinsam mit den Anwendern
 - Updateprozess im Rahmen zuvor gemeinsam abgestimmter Wartungsfenster
 - Produktionsleistungen
 - Bereitstellung einer ausfallsicheren zentralen Systeminfrastruktur im KRZN (nicht enthalten ist die netztechnische Anbindung des Anwenders an das KRZN, geregelt in dem Leistungsschein Nr. 1)

- Überwachung der Produktion im Rahmen der Servicezeiten
- Datensicherungen (täglich inkrementell mit wöchentlicher Auslagerung von Gesamtsicherungen)
- Abwicklung der Zahlbarmachung von Leistungen SGB XII / USG (gem. abgestimmter Produktionstermine)
- Nur für Leistungen Unterhaltssicherung (USG):
 - Abwicklung der Batchmeldungen an die Bundeskasse (monatlich)
- Nur für Leistungen Unterhaltsvorschuss
 - angeboten wird die reine Projektlösung der Software aKDn-Sozial
 - es erfolgt keine fachliche Anwenderbetreuung
- Lieferung der aktuellen Sozialleistungsdaten zur Auswertung per Sodatis (monatlich)
- Teilnahme an Rahmenverträgen aKDn-Sozial zu Fremdsoftware wie z.B. Help-Soz Rose, Unterhaltsberechnung Lammers, FamRZ Gieseking)
- Ausdruck der Produktionsergebnisse beim KRZN oder bei der Stadt Solingen nach Absprache

II. Zeiten der Dienstleistung

Gemäß der nachfolgend aufgeführten Servicezeiten werden die Leistungen des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten (außer an Feiertagen) erbracht:

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Servicezeiten beziehen sich auf die Verfügbarkeit des Verfahrens. Störungen sind dem KRZN Kunden-Support-Center (KSC) zu melden. Hier ist eine -rund um die Uhr- Erreichbarkeit durch die zusätzliche Einrichtung von Rufbereitschaften sichergestellt. Die Rufbereitschaften sorgen im technischen Bereich für eine ggf. notwendige Störungsbeseitigung. Notwendige Systemarbeiten und Datensicherungen werden außerhalb der aufgeführten Servicezeiten durchgeführt. Im Ausnahmefall werden Wartungsfenster im Rahmen einer gesonderten Absprache vereinbart (z.B. besteht ein Wartungsfenster jeden 1. Dienstag im Monat, 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr). Abweichende Produktionszeiten sind im Einzelfall auf Anforderung möglich. Ein qualifizierter technischer oder fachlicher Support ist nur während der normalen Dienstzeit verfügbar.

III. Entschädigung

Die Abrechnung der laufenden Produktionsleistungen wird über einen Festpreis geregelt.

Der Festpreis beträgt pro Jahr 130.000,00 EUR.

Hierin enthalten sind Kosten für insgesamt 50 Arbeitsplätze unter Citrix und folgende Fallzahlen:

- SGB XII und SGB VIII (inkl. UVG und USG): 6.000

Die Rechnungsstellung erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Zahlungsweise ist monatlich.

Die Entschädigung kann nach der Mindestlaufzeit erhöht werden

IV. Verantwortliche Ansprechpartner

Die verantwortlichen fachlichen Ansprechpartner sind:

- Für das KRZN: Herr Hartmut Lindermann, 02842 19070-282
- Für die Stadt Solingen: Herr Jörg Pauli, Tel. 0212 290 2373.

V. Inkrafttreten, Vertragsbeendigung

Diese Einzelerklärung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2015. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Einzelerklärung Nr. 3

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.2012 zur Regelung der Zusammenarbeit in der Technikunterstützten Informationsverarbeitung zwischen dem KRZN, Friedrich-Heinrich-Allee, 47475 Kamp-Lintfort und der Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42651 Solingen für das Fahrerlaubnisverfahren

I. Umfang der Leistungen

Gegenstand: Zentraler Betrieb der Anwendung Fahrerlaubnisverfahren (Module Führerscheine, Fahrlehrer, Fahrschulen, Fahrerkarten) der Firma Prokommunal.

Betriebsplattform: CIS-Server Umgebung im KRZN Anbindung per Citrix Bereitstellung einer

ausfallsicheren Systeminfrastruktur (Betriebssoftware, Hardware, Plattenplatz, Datensicherungen).

Anbindung: Nutzung der vorhandenen WAN-Infrastruktur

Voraussetzung am Arbeitsplatz: Standard-PC entsprechend den Vorgaben des KRZN inkl. Citrix-Client und lokaler Office-Lizenz

- Lizenz- und Vertragsverwaltung durch das KRZN
 - Softwarebeschaffung beim Hersteller
 - Vertragliche Absicherung der Pflege durch den Hersteller
- Anwenderbetreuung
 - KundenServiceCenter zur Annahme und Verfolgung von technischen Störungen
 - Telefonische Hotline First-Level-Support für die Datenzentrale und den Fachbereich
 - Vertretung der Anwenderinteressen (systemtechnische, fachliche Anforderungen in Abstimmung mit und durch Teilnahme an dem Facharbeitskreis des KRZN) gegenüber dem Hersteller
 - Koordination und Einrichtung von separat kostenpflichtigen Schulungen
 - Klärung von offenen, anwendungsbezogenen Punkten im Einzelfall
- Produktion
 - Qualitätssicherung und Integration von Verfahrens-Updates
 - Einspielung der Herstellerupdates und Test gemeinsam mit den Anwendern
 - Updateprozess im Rahmen zuvor gemeinsam abgestimmter Wartungsfenster
 - Produktionsleistungen
 - Bereitstellung einer ausfallsicheren zentralen Systeminfrastruktur im KRZN (nicht enthalten ist die netztechnische Anbindung des Anwenders an das KRZN, geregelt in dem Leistungsschein Nr. 1)
 - Überwachung der Produktion im Rahmen der Servicezeiten
 - Datensicherungen (täglich inkrementell mit wöchentlicher Auslagerung von Gesamtsicherungen)
 - Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Datenübermittlungen zum Kraftfahrt-Bundesamt
 - Bereitstellung einer Schnittstelle zum Einwohnerverfahren MESO der Firma HSH. Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich für die Bereitstellung, den Betrieb und die Betreuung des hierzu auf seiner Seite erforderlichen MES~-WebServices der Firma HSH.

II. Zeiten der Dienstleistung

Gemäß der nachfolgend aufgeführten Servicezeiten werden die Leistungen des Auftragnehmers wäh-

rend der üblichen Geschäftszeiten (außer an Feiertagen) erbracht:

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Servicezeiten beziehen sich auf die Verfügbarkeit des Verfahrens. Störungen sind dem KRZN Kunden-Support-Center (KSC) zu melden. Hier ist eine -rund um die Uhr- Erreichbarkeit durch die zusätzliche Einrichtung von Rufbereitschaften sichergestellt. Die Rufbereitschaften sorgen im technischen Bereich für eine ggf. notwendige Störungsbeseitigung. Notwendige Systemarbeiten und Datensicherungen werden außerhalb der aufgeführten Servicezeiten durchgeführt. Im Ausnahmefall werden Wartungsfenster im Rahmen einer gesonderten Absprache vereinbart (z.B. besteht ein Wartungsfenster jeden 1. Dienstag im Monat, 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr). Abweichende Produktionszeiten sind im Einzelfall auf Anforderung möglich. Ein qualifizierter technischer oder fachlicher Support ist nur während der normalen Dienstzeit verfügbar.

Für die Polizeiauskunft besteht eine Zugriffsmöglichkeit von täglich 24 Stunden (mit Ausnahme von System- und Wartungsarbeiten).

III. Entschädigung

Die Abrechnung der laufenden Produktionsleistungen wird über einen Festpreis geregelt.

Der Festpreis beträgt pro Jahr 50.000,00 EUR.

Hierin enthalten sind Kosten für insgesamt 10 Arbeitsplätze unter Citrix.

Die Rechnungsstellung erfolgt zum 01 .01. eines jeden Jahres. Die Zahlungsweise ist monatlich.

Die Entschädigung kann nach der Mindestlaufzeit erhöht werden.

IV. Verantwortliche Ansprechpartner

Die verantwortlichen Ansprechpartner sind:

- Für das KRZN Herr Daniel Diebels;
Tel. 02842/ 9070-221
- Für die Stadt Solingen. Herr Jörg Pauli,
Tel. 0212 290 2373.

V. Inkrafttreten, Vertragsbeendigung

Diese Einzelerklärung tritt am 01.01 .2012 in Kraft. Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31 .12.2015. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Einzelerklärung Nr. 4

**zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom
01.01.2012
zur Regelung der Zusammenarbeit in der Technikunterstützten Informationsverarbeitung**
zwischen dem
KRZN, Friedrich-Heinrich-Allee, 47475 Kamp-Lintfort
und der
Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42651 Solingen
für das
Verfahren aKDn-Sozial (SGB II)

I. Umfang der Leistungen

Gegenstand: Zentraler Betrieb der Anwendung **aKDn-Sozial** der GKD Paderborn zur Nutzung der Verfahrensteile für den Bereich SGB II (Module PC-Dialog, FMG2, Schnittstellen-Datenbank) (jeweils gültige Version der Anwendung)

Durchführung eines Datenabgleiches aus dem Leistungsverfahren AKDN-Sozial (PC-Dialog, WebDialog) über die Sodatis-Auswertedatenbank und die sog. Austausch-Datenbank zum Import in das Fallmanagementsystem FMGII.

Betriebsplattform: Zentrale Server-Umgebung im KRZN (HOST / CIS-/ Web- und Applikationsserver / Datenbank) Bereitstellung einer ausfallsicheren Systeminfrastruktur (Betriebssoftware, Hardware, Plattenplatz, Datensicherungen)

Anbindung: Nutzung der vorhandenen WAN-Infrastruktur

Voraussetzung am Arbeitsplatz: Standard-PC entsprechend den Vorgaben des KRZN.

- Lizenz- und Vertragsverwaltung durch das KRZN
 - Softwarebeschaffung beim Hersteller
 - Vertragliche Absicherung der Pflege durch den Hersteller
- Anwenderbetreuung
 - KundenSupportCenter zur Annahme und Verfolgung von technischen Störungen
 - Telefonische Hotline First-Level-Support für die Datenzentrale und den Fachbereich
 - Vertretung der Anwenderinteressen (systemtechnische, fachliche Anforderungen in Abstimmung mit dem Facharbeitskreis Sozialwesen des KRZN) gegenüber dem Hersteller
 - Koordination und Einrichtung von separat kostenpflichtigen Schulungen
 - Klärung von offenen, anwendungsbezogenen Punkten im Einzelfall

- Produktion

- Qualitätssicherung und Integration von Verfahrens-Updates
 - Einspielung der Herstellerupdates und Test gemeinsam mit den Anwendern
 - Updateprozess im Rahmen zuvor gemeinsam abgestimmter Wartungsfenster
- Produktionsleistungen
 - Bereitstellung einer ausfallsicheren zentralen Systeminfrastruktur im KRZN (nicht enthalten ist die netztechnische Anbindung des Anwenders an das KRZN, geregelt in dem Leistungsschein Nr. 1)
 - Überwachung der Produktion im Rahmen der Servicezeiten
 - Datensicherungen (täglich inkrementell mit wöchentlicher Auslagerung von Gesamtsicherungen)
 - Abwicklung der Zahlbarmachung von Leistungen SGB II (gern. abgestimmter Produktionstermine)
 - Nur für Leistungsverfahren SGB II:
 - Abwicklung von Meldungen an die Krankenkassen
 - Abwicklung der Meldungen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
 - Lieferung der aktuellen Sozialleistungsdaten zur Auswertung per Sodatis (monatlich)
 - Ausdruck der Produktionsergebnisse beim KRZN und Kuvertierung von ca. 70.000 Bescheiden pro Jahr
 - Nur für Fallmanagement FMG2:
 - Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Datenübermittlungen zur Bundesagentur für Arbeit
 - Bereitstellung einer Schnittstellen- Datenbank zum Austausch von Stammdaten der Hilfeempfänger zwischen dem Leistungsverfahren „PC-Dialog“ und dem Fallmanagement (FMG2).
 - Bereitstellung eines VMware-Gastes (CE-TIS Server) und einer Schnittstelle im PC-Dialog (aKdN-Sozial) zum Kassensystem der Stadt Solingen

II. Zeiten der Dienstleistung

Gemäß der nachfolgend aufgeführten Servicezeiten werden die Leistungen des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten (außer an Feiertagen) erbracht:

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Servicezeiten beziehen sich auf die Verfügbarkeit des Verfahrens. Störungen sind dem KRZN Kunden-Support-Center (KSC) zu melden. Hier ist eine -rund um die Uhr- Erreichbarkeit durch die zusätzliche Einrichtung von Rufbereitschaften sichergestellt. Die Rufbereitschaften sorgen im tech-

nischen Bereich für eine ggf. notwendige Störungsbeseitigung. Notwendige Systemarbeiten und Datensicherungen werden außerhalb der aufgeführten Servicezeiten durchgeführt. Im Ausnahmefall werden Wartungsfenster im Rahmen einer gesonderten Absprache vereinbart (z.B. besteht ein Wartungsfenster jeden 1. Dienstag im Monat, 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr). Abweichende Produktionszeiten sind im Einzelfall auf Anforderung möglich. Ein qualifizierter technischer oder fachlicher Support ist nur während der normalen Dienstzeit verfügbar.

III. Entschädigung

Die Entschädigung der laufenden Produktionsleistungen wird über einen Festpreis geregelt.

Der Festpreis beträgt pro Jahr

für das Verfahren SGB II	194.430,00 EUR
für das Kuvertieren	5.000,00 EUR
für die Schnittstelle zum Kassensystem	8.000,00 EUR.

Insgesamt 207.430,00 EUR zzgl. Datenabgleich.

Hierin enthalten sind Kosten für insgesamt 174 Arbeitsplätze unter Citrix und folgende Fallzahlen:

- SGB XII: 10.000 Abrechnungsfälle / Monat.

Die Rechnungsstellung erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Zahlungsweise ist monatlich. Die Entschädigung kann nach der Mindestlaufzeit erhöht werden.

Die Entschädigung für den Datenabgleich beträgt 1.280,00 Euro für jeden durchgeführten Abgleich. Sollte die Leistung nicht in Anspruch genommen werden, teilt die Stadt Solingen das frühzeitig mit.

IV. Verantwortliche Ansprechpartner

Die verantwortlichen Ansprechpartner sind:

- Für das KRZN: Herr Hartmut Lindermann, Tel. 02842/90 70 - 282
- Für Stadt Solingen: Herr Jörg Pauli, Tel. 0212 290 2373.

V. Inkrafttreten, Vertragsbeendigung

Diese Einzelerklärung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden - erstmalig zum 31.12.2015. Wird sie nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Einzelklärung Nr. 4

1. Nachtrag

**zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom
01.01.2012
zur Regelung der Zusammenarbeit in der Tech-
nikunterstützten Informationsverarbeitung
zwischen dem
KRZN, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475
Kamp-Lintfort
und der
Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42651 Solingen
Saperion Facharchiv Sozialwesen**

I. Umfang der Leistungen

Gegenstand: zentraler Betrieb der Facharchivanwendung Sozialwesen auf Basis von Saperion

Betriebsplattform: Server Umgebung im KRZN und in der KRZN Saperion Umgebung Bereitstellung einer ausfallsicheren Systeminfrastruktur (Betriebssoftware, Hardware, Plattenplatz, Datensicherungen) Speicherung auf dem Centera Festplatten-system im KRZN

Anbindung: Nutzung der vorhandenen WAN-Infrastruktur

Voraussetzung am Arbeitsplatz: Saperion-Lizenzen (vorhanden), Citrix-Anbindung an das KRZN oder lokale Installationen, Scanner, Bildschirme (1920 x 1080 als optimale Größe)

- Bereitstellung und Nutzung des Facharchivs Sozialwesen
 - Archivierung von fall- und nichtfallbezogenen Dokumenten aus der Fachanwendung aKDNSozial (SGB XII, II)- Protokolle, Bescheide, Listen aus Monats- und Wochenverarbeitung
 - Archivierung individuellen Schriftverkehrs durch den Anwender
 - Weitere Leistungsmerkmale des Archivs gemäß beigefügtem Anwenderhandbuch
- Saperion-Lizenz- und Vertragsverwaltung durch das KRZN
 - Beschaffung der für den zentralen Betrieb (s.o.) notwendigen Lizenzen
 - Vertragliche Absicherung der Pflege durch den Hersteller
- Anwenderbetreuung
 - KSC (KundenServiceCenter des KRZN) zur Annahme und Verfolgung von technischen Störungen und Anwenderbetreuung allgemein
 - Telefonische Hotline First-Level-Support für die Datenzentrale und den Fachbereich
 - Vertretung der Anwenderinteressen (systemtechnische, fachliche Anforderungen in

Abstimmung mit dem Facharbeitskreis des KRZN) gegenüber dem Hersteller

- Koordination und Einrichtung von separat kostenpflichtigen Schulungen
- Klärung von offenen, anwendungsbezogenen Punkten im Einzelfall
- Produktion
 - Qualitätssicherung und Integration von Verfahrens-Updates
 - Einspielung der Herstellerupdates und Test gemeinsam mit den Anwendern
 - Updateprozess im Rahmen zuvor gemeinsam abgestimmter Wartungsfenster
 - Produktionsleistungen
 - Bereitstellung einer ausfallsicheren zentralen Systeminfrastruktur im KRZN (nicht enthalten ist die netztechnische Anbindung des Anwenders, an das KRZN)
 - Überwachung der Produktion im Rahmen der Servicezeiten
 - Einrichtung der benötigten User.

II. Zeiten der Dienstleistung

Gemäß der nachfolgend aufgeführten Servicezeiten werden die Leistungen des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten (außer an Feiertagen) erbracht:

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Servicezeiten beziehen sich auf die Verfügbarkeit des Verfahrens. Störungen sind dem KRZN Kunden-Support-Center (KSC) zu melden. Hier ist eine -rund um die Uhr- Erreichbarkeit durch die zusätzliche Einrichtung von Rufbereitschaften sichergestellt. Die Rufbereitschaften sorgen im technischen Bereich für eine ggf. notwendige Störungsbeseitigung. Notwendige Systemarbeiten und Datensicherungen werden außerhalb der aufgeführten Servicezeiten durchgeführt. Im Ausnahmefall werden Wartungsfenster im Rahmen einer gesonderten Absprache vereinbart (z.B. besteht ein Wartungsfenster jeden 1. Dienstag im Monat, 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr). Abweichende Produktionszeiten sind im Einzelfall auf Anforderung möglich.

Ein qualifizierter technischer oder fachlicher Support ist nur während der normalen Dienstzeit verfügbar.

III. Entschädigung

Für die o.g. Leistung fällt eine jährliche Entschädigung in Höhe von **40.500,00 EUR** an - 12.500,00 EUR SGB XII , 28.000,00 EUR SGB II. Die Entschädigung wird für einen Zeitraum von 4 Jahren (Mindestvertragslaufzeit) festgeschrieben.

Die Rechnungsstellung erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Zahlungsweise ist monatlich.

Die Entschädigung kann nach der Mindestlaufzeit erhöht werden.

IV. Verantwortliche Ansprechpartner

Die verantwortlichen fachlichen Ansprechpartner sind:

- Für das KRZN: Herr Sven Kaiser,
0284219070 413
- Für die Stadt Solingen: Herr Pauli,
Tel. 0212 290 2373

V. Inkrafttreten, Vertragsbeendigung

Die Einzelerklärung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Laufzeit beträgt zunächst 4 Jahre. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden - erstmalig zum 31.12.2015. Wird sie nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kamp-Lintfort, den 14.01.2013
Dr. Coenen
Der Verbandsvorsteher

Solingen, den 14.01.2013
Gottke
Leitender städtischer
Verwaltungsdirektor

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 101

87 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westnetz GmbH

Bezirksregierung
25.05.01.03-07/07

Düsseldorf, den 15. März 2013

Antrag der Fa. Westnetz GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 25.02.2013 beantragt, den Neubau der Masten Nr. 1D, 1C, 1B der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Noithausen - Kapellen (Bl. 0936) sowie den Ersatzneubau der Masten Nr. 1001, 1186 bis 1192 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken - Erftwerk (Bl. 0003) im Abschnitt Pkt. Noithausen - UA Wevelinghoven, gemäß § 43 f EnWG

als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Neubau soll im Stadtgebiet Grevenbroich - Gemarkungen Elsen und Wevelinghoven (Rhein-Kreis Neuss) erfolgen.

Die Planung betrifft in diesem Abschnitt den Neubau von insgesamt 11 Masten, wovon sechs Masten standortgleich, zwei in unmittelbarer Nähe zum Altstandort und drei auf neuen Maststandorten errichtet werden sollen.

Ausgehend vom Pkt. Noithausen verschiebt sich der bisherige Trassenverlauf in westliche Richtung und bindet zukünftig an den Mast Nr. 1001 (Alt: Nr. 1) der Bl. 0936 Pkt. Noithausen - Kapellen an.

Die neuen Standorte (Nr. 1D, 1C und 1B der Bl. 0936) betreffen die Umgehung der Wohnbebauung in Noithausen und sind Bestandteil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Noithausen - Kapellen (Bl. 0936).

In Abstimmung mit der Stadt Grevenbroich und zur Entlastung des Wohngebietes in Noithausen kann im Anschluss der Realisierung der Leitungsumgehung der bestehende Abschnitt der Bl. 0003 zwischen Mast Nr. 181 und 186 demontiert werden (Vier Maststandorte).

Am neuen Mast Nr. 1186 (Bl. 0003), welcher in gleicher Achse um einige Meter verschoben wird, trifft die Umgehung wieder auf den bestehenden Leitungsverlauf der 110 -kV- Hochspannungsfreileitung Dülken - Erftwerk (Bl. 0003).

Im weiteren Verlauf Richtung Südwesten und bis zur UA Wevelinghoven werden die Masten Nr. 187 bis 192 „Punkt auf Punkt“ als Masten Nr. 1187 bis 1192 auf den bereits bestehenden Maststandorten in gleicher Trasse neugebaut.

Der Leitungsabschnitt verläuft größtenteils durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche sowie über Grünlandflächen der Stadt Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten

Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schriever

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 111

88 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK EMMERICH GmbH in Emmerich

Bezirksregierung
53.01-100-53.0191/12/0401B1

Düsseldorf, den 18. März 2013

Antrag der KLK EMMERICH GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten

Die KLK EMMERICH GmbH hat mit Datum vom 05.11.2012, ergänzt am 22.01.2013, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten am Standort Steintor 9 in 46446 Emmerich gestellt. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Erweiterung der Tanklager 1, 4, 5 und 7 um insgesamt 28 Flachbodentanks aus Stahl bzw. Edelstahl mit einem Gesamtvolumen von 19.020 m³ sowie die Errichtung und den Betrieb einer TKW-Entladestation für Glyzerin an der Südseite des Tanklagers 5. Bei den Lagermedien handelt es um natürliche pflanzliche Fette, Fettsäuren und Glycerin.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte

Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 112

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

89 Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen

Zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Anordnung der sofortigen Vollziehung Folgendes angeordnet:

Mais aus Serbien, Polen, Rumänien oder Bulgarien darf, bis auf Widerruf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

1)
Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gelten folgende Höchstgehalte ((in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%):

Futtermittelausgangserzeugnisse	0,02
Ergänzungsfuttermittel und Allein- futtermittel	0,01
ausgenommen:	
Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
Mischfuttermittel für Rinder (außer Milch- Rindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02

2)

Mais aus Serbien, Polen, Rumänien oder Bulgarien, darf nur dann zur Erzeugung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1) geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.

3)

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung (in der zurzeit gültigen Fassung) ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 744/2012 (ABl. L 219 vom 17.8.2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,
2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung stellt gem. § 36a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Recklinghausen, den 14. März 2013

Im Auftrag
gez. Falk

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf